**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

# Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No.

Samstag, den 24 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Brairial, VIII.

Es erscheint bavon taglich ein Stud. Man abonnirt fich mit 4 Franken in Bern, und 5 Franken auffer Bern, für 78 Stude ben Johann Anton Oche, Buchhandler in Bern; und wendet fich auch in Bafel an die Zeitunge Expedition; in Zurich an die Buchhandlung von Ziegler und Gohne; in St. Gallen an Suber und Comp. und J. Jat. Saustnecht, Buchhandler; in Lugern an Stalder, Zeitunge , Speditor , und überhaupt in gang helvetien an alle Postamter. Briefe und Geld franco.

## Gefetgebung.

Um riten Man war feine Sitzung in benben Rathen.

Die Sitzungen bes groffen Rathe vom 12, 13, 14 und isten May werden in Nro. 6. bis 10. dieses Blattes, beren Abdruck in einer andern Druckeren beforgt wird, nachgeholt.

### Senat, 12. Man. Brafident: Bettolaz.

Der Commissionalbericht, der die Rucknahme bes Beschlusses, welcher 18 Glieder des Vollziehungsrathes in der neuen Constitution festsezt, anrath, wird in Berathung genommen.

Rubli fpricht gegen biefe Rucknahme; es ift wichtig, daß Local, und Menschenkenntniß in der Vollziehung vorhanden senen, und dazu ist nothwendig, daß aus allen Theilen Selvetiens Glieder barin fenen — Much ift badurch allein bas Zutrauen bes Bolts zu erhalten.

Duc ift gleicher Meinung; er findet, anstatt der 18 Directoren habe die Majoritat ber Constitutions, commission, 9 Bollzieher, 6 Minister und 3 Schatz commissare vorgeschlagen, welches also aufs gleiche herauskomme. Er erwartet treffiche Wahlen von den Wahlversammlungen — In der Gesetzgebung kann es gleichgultig fenn, ob die Stellvertretung in richtigem oder unrichtigem Verhältniß vorhanden sen, wenn nur die Gefetze gut find; mit der Vollziehungsgewalt aber hat es eine gang andere Bewandnig. — Er baff die Bollz. Rathe die Stellen der Minister ju-

versichert, die vorjährigen Insurrektionen im Wallis, waren nicht ausgebrochen, wenn ein Mitglied aus bein Ballis im Directorio gefeffen hatte. . . . Das bamalige Direktorium war taub gegen alle Vorstellungen ber Reprasentanten des Wallis. Ausführlich beklaat er fich über alle Arten von Bedrückungen, Die das Wallis feither von der Vollziehung erlitten hat. — Zurich und Bern wurden vielleicht ben neun Mikgliedern, während der Vertagung der Rathe, acht Monate im Jahr über helvetien herrschen. - Nicht die Philosophen haben das Gluck des Bolks gefchaffen.

Augustini. Was mir im erften Mondeviertel annehmbar scheint, ift mir auch im Bollmond annehmbar. Die Verwerfungegrunde des groffen Rathe maren febr verschiedenartig. Darum bleibe man ben der Bahl der 18. Das rath der B. Altlandvogt Augustini, wie ihn der 3. Ufteri ju nennen beliebt hat. Er schamt fich diefes Titels nicht, weil er ein Freund bes Bolfes, ein Menschenfreund, ein billiger Richter stets war, — und felbst ben dem Aufftande im Jahr 1791, fein Schatten einer Rlage gegen ibn jum Borschein fam. - Mogen boch der Senat und der groffe Rath dem Bolke bald eine neue Constitution geben, gewiß wird fich bann jede fremde Macht ernstlich bedenken, ehe fie solche anzugreiffen magt.

Mittelholzer spricht für die Rucknahme bes Beichluffes der 18 Direktoren. — Der groffe Rath hat die Sahl und die Wahlart der Bolly. Rathe verworffen.

Rubli meint, wenn der gr. Rath inne werde,

gleich vertreten muffen, fo werde er die Bahl ber 18 wicht mehr ju flart finden.

Eraner ift gleicher Meinung.

Cart spricht für die Rücknahme des Beschlusses — zwerläßig hat der gr. Rath die Zahl der 18 Vollzieher verworfen. — Er möchte die Meinungen verseinigen — und schlägt vor: 9 Slieder, abwechselnd der Reihe nach auß den Cantonen wählen zu lassen — und alle Ernennungen, die der Bollziehung zukommen, von ihr in Verbindung mit einer Commission der Rathe vornehmen zu lassen.

Genhard spricht im Sinne Augustinis. Carts Bereinigungsvorschlag gefällt ihm keineswegs — bestonders will er andere Wahlen als durch die Wahlmanner, durchaus nicht zugeben. Die Gesetzgebung kann nur dann die Vollzieher wählen, wann diese durch jene auch können zurückgeruffen werz den und dies würde ihm wohl gefallen.

Erauer protestirt auch gegen 18 Vollz. Råthe, aber er will so viel Regierungsräthe. Uebrigens könnte er zur Rücknahme des Beschlusses stimmen, wann jede Wahlversammlung ein Mitglied entweder in den Vollz. Kath oder in die Centralverwaltung — und das zwar kehrweis zu wählen hat. Die Wahlversammlungen werden gute, wenn sehon nicht eben gezierte und gepuzte Männer wählen. Die Schweiz war glücklich, als ihre Rathsherren noch so ungepuzt erschienen — und den Habersack nach Frauenseld trugen — Er wünscht inst das nicht gerade wieder, aber man kann einen gehörigen Mittelweg tressen.

Augustimi erklart sich gegen Carts Vorschlag und fagt: Was halt eines Menschen ift, wird in dem Menschen bleiben. — Die nicht zu den 18 stimmen wollen, glauben eine nicht von den Wahlversammgen gewählt zu werden.

Duc findet die grofte Garantie für das Volt, für tie Vollzichung und die Gesetzebung, in den 18 Dispektoren.

Benm Ramensaufruf, den Laffechere verlangte, finden fich 21 Stimmen zur Rucknahme, und 19 zur Benbehaltung des Art. Er ift also zurückgenommen.

Mit 24 gegen 16 Stimmen wird der B. Schulthes von Zürich, der seine Proben als Dollmetschcandis bat gemacht hatte, verworfen; — die Saalinspektoren sollen ihn für die Probezeit entschädigen.

## Senat, 13. Man. Präsident: Pettolaz.

Rothli im Namen einer Commission rath gur Annahme bes Beschlusses, ber die Bezahlungsart des ruckftandigen Goldes ber Miligen vom vorigen Jahr bestimmt.

Der Beschluf wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Vollz. Commission neuerdings einladet, ein Berzeichnis aller burgerlichen und militärischen Angestellten, die unter ihm stehen, nebst Angabe ihres Gehalts, ihrer Verrichtungen und Nothwendigkeit, den Räthen einzusenden.

Muret wünscht ben dieser Gelegenheit abermals - eine allgemeine Uebersicht des Justands der Finanzen der Republik — wie er jezt ist, und wie er vor 2 Jahren war.

Cart unterstüst diesen Wunsch. Der Beschluß wird angenonmen

Der Beschluß wird verlesen, der die Strafmilderung des B. Peter Sauchn, E. Leman, enthält. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Ban, Bonderstüe und Mener v. Ar. besteht.

Der Beschluß, der die Loskausungsweise der Bobenzinse festigt, wird verlesen. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Cart, Mittek holzer und Wegmann besteht.

Cart im Namen einer Commission rath zur Uns nahme des Beschlusses, der als Erlanterung des 56. Art. des Gesetzes v. 4. Jenner 1800 folgendes sestsest:

- 1) Der Schreiber bes niedern Gerichtshofs, der von dem obersten Gerichtshof die Prozedur und das Urtheil erhalten hat, deren Cassation ausgesprochen wurde, ist gehalten, dieselbe unverzüglich und spätestens in 8 Tagen den Partheyen mitzutheilen.
- z) In 10 Tagen, von demjenigen an gerechnet, att welchem das Urtheil den Parthepen mitgetheilt wurde, foll diejenige auf deren Begehren die Cassation ausgessprochen wurde, ihrer Gegenparthen ben Strase des Verslusts ihrer Rechtssache durch den Nichter anzeigen lassen, daß sie gesonnen sen, die Sache aufs neue vor das Suppleanten-Gericht zu bringen.
- 3) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen, soll auch in dem Fall des sechsten Art. des Gesches vom 20 Horznung 1800 beobachtet werden, das will sagen, daß dies jenige Parthen, welche die zwepte Cassation erhalten hat, verpslichtet ist ihrer (Segenparthen in dieser Zeitsfrist richterlich anzeigen zu lassen, daß sie gesonnen sonz

die Sache vor das durch das Gesetz bezeichnete Gericht der Schiedsmanner zu bringen, und zwar ebenfalls ben Strafe des Verlusts ihrer Rechtssache.

4) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen foll, auf tie nemliche Weise und unter der nemlichen Strafe, durch diesenige Parthen beobachtet werden, welche vor dem obersten Gerichtshof die Cassation eines Urtheilsspruchs eines Districts-Gerichts erhalten hat, um sich an ein anders Districts-Gericht zu wenden.

5) Es ist der Obsorge des Prasidenten des Cantons, Gerichts überlassen, das Suppleanten, Gericht zusammen zu berufen, und demiselben einen Tag festzusetzen; dieser Tag soll so schleunig angesetzt werden, als es die Um-

fande erlauben.

6) Das Suppleanten: Gericht, welches nach Borfchrift des vorigen Urtikels zusammen berufen wird, wählt feine Präfidenten durch bas einfache (relative) Stimmenmehr.

7) Der Cantonegericht. Schreiber versieht bas Umt bes Schreibers ben Diesem Gericht.

Der Beschluß wird angenommen.

Buthard im Namen einer Commission legt über ben die Gemeindguter von Mettmenstetten, C. Zurich, betreffenden Beschluß folgenden Bericht vor:

Aus der abgelesenen Petition ersehen wir zwar nach der Behauptung von 23. Bürgern, daß die Gemeinde Ober-Mettmenstetten ein Gemeindgut besitze, daß dieses Gemeindgut in Gerechtigkeiten vertheilt sen, die wie ein gewöhnliches Eigenthum ein Gegenstand des Hanzdels ausmachen; daß die Bittsteller als Besitzer einer Anzahl Rechtsamen, die Theilung dieses Gemeindguts wünschten, ben ihren reichern Mit-Antheilhabern aber Widerstand sinden.

Allein aus diesen von den Bittstellern selbst, den übrigen Interesirten hinterrucks angegebenen, durch keine Beplage unterflüßten Bestimmungen, läst fich die mahre Natur dieses Gemeindguts nicht nur nicht abstrahiren, sondern sie verbreiten über dieselbe eine Dunkelheit, die durchaus keine gesehliche Entscheidung zuläßt.

(Die Fortsetzung folgt).

## Inländische Nachrichten.

Bern, 22. Man 1800. Gestern Nachmittags vereinigten sich Abgeordnete der benden geschigebenden Nathe mit dem vollziehenden Ausschuß. Der frantiebe Minister B. Rembard wohnte diesem Zusammentritt ben und machte die nachfolgenden Eroffsnungen:

"Der bevollmächtigte Minister der franklischen Nespublik in Helvetien, erklärt daß in einem Zeitpunkte, in welchem Kriegsereignisse von der höchsten Wichtigskeit, den Entscheid geben werden, ob Europa frenzehn oder in Sclaveren versinken soll, das Benehmen der franklischen Regierung unmittelbar und ausschließelich turch alles das geleitet werden nuß, was auf die Kriegsoperationen Einstuß haben kann; daß aus diesem Grundsaße sich die unumgängliche Nothwenzbigkeit ergiebt, die innere Ruhe von Helvetien, des sich Grenzen gegenwärtig das Kriegstheater sind, was es auch kosten möchte, zu erhalten, und sich der unzunterbrochnen Mitwirkung aller seiner Gewalten für das Gelingen der gemeinschaftlichen Sache zu verssichern."

30 Der erste Consul der franklichen Republik erwartet definahen sehr zuversichtlich, daß die Schweizbis zu Ende des gegenwärtigen Feldzugs ruhig verbleibe und daß alle politischen Sturme verhütet werden.

Der erste Consul, von verschiedenen fürzlich int grossen Rathe geschehenen Anträgen unterrichtet, die ihm für die Ruse Helvetiens eben so gesährlich als geeignet scheinen den militärischen Operationen himbernisse in den Weg zu legen, munscht, die Stells vertreter des helvetischen Volkes möchten, statt sich zu entzweyen, durch Einheit des Willens und durch ein weises Betragen den Franken den Frieden errinsgen helsen.

"Er würde selbst, auf den Fall daß die so nothige Eineracht zwischen den ersten Gewalten nicht zu erhalten senn sollte, vorziehen, die Rathe möchten im Erwägung der Zeitumstände den Entschluß fassen, sich die zu Ende des Feldzugs zu vertagen, Zeitpunkt wo die Veweggründe wegfallen werden, welche gezgemvärtig der franklischen Regierung zur Pflicht matchen, über dassenige was im Schoose der gesetzebenden Rathe Helvetiens vorgeht, nicht gleichgültigzu sein."

Am 1. Prairial im 8. Jahr.

Unterg. Reinhard.

So viel wir wiffen, haben hierauf verschiedener der anwesenden Glieder der Rathe von den Ursachen: der obwaltenden Zwiste und den Mitteln, sie zu hesben, gesprochen. Man hat das Geständnis gethan, daß von allen Seiten wäre gefehlt worden, daben aber behauptet, daß die Mishelligkeiten mehr scheius